
Vertrag zwischen dem Staate Wallis und dem ehrwürdigen Domkapitel von Sitten betreffend Unterhalt der Gebäulichkeiten von Valeria

vom 24.05.1891 (Stand 01.06.1891)

hat der Staatsrath,

vom ehrwürdigen Domkapitel von Sitten in Kenntniss gesetzt, dass seine Finanzlage es ihm augenblicklich unmöglich mache, für die Unterhalts- und Ausbesserungskosten der Kirche und übrigen Gebäulichkeiten von Valeria aufzukommen,

hat der Staatsrath,

willens, die für den Kanton Wallis historisch und archäologisch so wichtigen Gebäulichkeiten in gehörigem Stande zu erhalten; mit Rücksicht auf das Opfer, welches das ehrwürdige Domkapitel durch seinen Verzicht auf die ihm in Gemässheit des Konkordates vom Mai 1880 geschuldete Entschädigung grossmüthig dem Vaterland gebracht hat,

mit dem ehrwürdigen Domkapitel folgenden Vertrag abgeschlossen:

Art. 1

¹ Der Staat Wallis wirft ein Kapital von 14'000 Franken aus zur Bildung eines durch leicht verwerthbare Werthtitel des Staates Wallis, der Eidgenossenschaft oder der Kantone repräsentierten Spezialfonds, dessen Zinse ausschliesslich zur Unterstützung des Eigenthümers, das heisst des ehrwürdigen Domkapitels für den Unterhalt der Kirche, der Einfassungsmauern und der übrigen Gebäulichkeiten auf Valeria bestimmt sind.

Art. 2

¹ Überdies verpflichtet sich der Staat Wallis, auf seine Kosten beförderlichst die Reparatur des Kirchendaches auszuführen.

440.2

Art. 3

¹ In Jahren, in welchen die Zinse des im Artikel 1 vorgesehenen Fonds durch die Unterhaltskosten nicht vollständig in Anspruch genommen werden, ist der Zins-Überschuss zum Kapital zu schlagen.

Art. 4

¹ Im Falle einer gänzlichen oder theilweisen Restauration der Kirche und der übrigen Gebäude von Valeria sollen die betreffenden Arbeiten nach einem vom Staatsrathe und vom ehrwürdigen Domkapitel genehmigten Gesamtplane ausgeführt werden.

Art. 5

¹ Das ehrwürdige Domkapitel tritt dem Staate Wallis den sog. Hexenthurm nebst der heute als Durchgang und Hofraum benutzten Einfassung zu vollem Eigenthum ab, wogegen sich der Staat verpflichtet, diesen Thurm zu erhalten und demselben sein mittelalterliches Gepräge zu belassen.

Art. 6

¹ Das ehrwürdige Domkapitel überlässt dem Staate Wallis in den Gebäulichkeiten von Valeria die erforderlichen Räumlichkeiten zur Unterbringung des archäologischen Museums, wobei jedoch diejenigen zunächst der Kirche, nämlich die Archivlokale und die Wohnung des Wärters, ausgenommen sind.

Art. 7

¹ Alle trichterschen Gemälde und alten Kunstgegenstände, welche gegenwärtig das Innere der Kirche zieren, werden erhalten, indem das ehrwürdige Kapitel selbst grosses Gewicht darauf legt.

Art. 8

¹ Der Staatsrat vorbehält sich für den gegenwärtigen Vertrag die Genehmigung abseits des Grossen Rathes.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
24.05.1891	01.06.1891	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 1893-1895 f 321 d 282

440.2

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	24.05.1891	01.06.1891	Erstfassung	RO/AGS 1893-1895 f 321 d 282